Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1566

08.04.82

Sachgebiet 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Remscheid), Franke, Dr. George, Vogt (Düren), Bahner, Buschbom, Clemens, Deres, Dr. Faltlhauser, Funk (Gutenzell), Höpfinger, Jagoda, Keller, Kraus, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Laufs, Löher, Louven, Maaß, Neuhaus, Niegel, Dr. Olderog, Pohlmann, Rossmanith, Seehofer, Susset, Schwarz, Spilker, Frau Verhülsdonk, Dr. Voss, Weiß, Zierer und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1499 —

Satzungsmäßige Einführung von Kostenerstattung an freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 6. April 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, daß das Bundesarbeitsministerium die für die RVO-Kassen zuständigen Aufsichtsbehörden in einem Schreiben aufgefordert hat, Anträge auf Genehmigung von satzungsmäßiger Kostenerstattung für ärztliche Behandlung zunächst zurückzustellen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat auf Anfrage des Bundesversicherungsamtes dessen Vorschlag zugestimmt, vor Satzungsgenehmigung zunächst die mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. September 1981 zusammenhängenden Fragen mit den Aufsichtsbehörden zu erörtern; es hat angeregt, so lange Anträge auf Genehmigung satzungsmäßiger Einführung von Kostenerstattung zurückzustellen.

2. Welche Gründe hat das Bundesarbeitsministerium, die satzungsmäßige Einführung von Kostenerstattungen bei RVO-Kassen zu verhindern bzw. zu verzögern?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist für die Genehmigung der Satzung von Krankenversicherungsträgern nicht zuständig.

3. Mit welcher Legitimation versucht das Bundesarbeitsministerium die Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts zu verhindern, zumal weder im Bundesarbeitsministerium noch in einem anderen Ministerium an einem Gesetzentwurf zur Aufhebung der Kostenerstattung bei den Ersatzkassen oder an einem Gesetzentwurf zur gesetzlichen Einführung der Kostenerstattung für freiwillige Mitglieder bei allen Kassen gearbeitet wird?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die mit der Urteilsbegründung aufgeworfenen Fragen mit den Aufsichtsbehörden erörtert. Nach seiner Auffassung würde die Einführung von Kostenerstattung durch die RVO-Kassen eine grundlegende Änderung im System der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen. Dazu hat das Bundessozialgericht bereits in seinem Urteil vom 26. März 1963 (BSG Bd. 19, S. 21, 23) festgestellt, daß eine solche grundlegende Umwandlung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß. Durch die Einführung der Kostenerstattung würde die Umwandlung der gesetzlichen Krankenversicherung in eine „Krankheitskostenversicherung", wie sie für die private Krankenversicherung typisch ist, in die Wege geleitet.

4. Gibt es überhaupt eine geschlossene Meinungsbildung zum Problem der Kostenerstattung in der Bundesregierung bzw. unter den Koalitionspartnern?

Die Bundesregierung ist übereinstimmend der Auffassung, daß die Lösung der Problematik der Kostenerstattung in der gesetzlichen Krankenversicherung einer gesetzlichen Regelung bedarf.

5. Verletzt nach Auffassung des Bundesarbeitsministeriums das Bundessozialgericht mit bzw. in seinem Urteil das geltende Recht? Wenn nein, aus welchen Gründen ist dann der Brief des Bundesarbeitsministeriums gerechtfertigt? Wenn ja, will die Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung anrufen?

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. September 1981 festgestellt, daß ein freiwillig Versicherter einer Betriebskrankenkasse keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung hat. Eine Verletzung des geltenden Rechts ist hierin nicht zu sehen.

In der Urteilsbegründung hat aber das Bundessozialgericht die Meinung geäußert, daß RVO-Kassen satzungsmäßig Kostenerstattung für ärztliche Behandlung freiwillig Versicherter vorsehen könnten. Diese Meinung war für die Entscheidung über den Streitgegenstand ohne rechtliche Bedeutung; sie ist daher nicht in Rechtskraft erwachsen und insoweit nicht rechtsverbindlich. Trotzdem befürchtet die Bundesregierung, daß diese Ausführungen des Bundessozialgerichts zu Rechtsunsicherheit führen. Sie hält – wie in der Antwort zur Frage 4 dargelegt – eine gesetzliche Lösung dieser Problematik für erforderlich; dazu ist nach ihrer Auffassung eine weitere Prüfung unter folgenden Gesichtspunkten geboten:

1. Ungleichbehandlung der pflicht- und freiwillig versicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung;

2. Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung;
3. Infragestellung des Auftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung;
4. zusätzliche finanzielle Belastung der Versichertengemeinschaft durch erhöhte Verwaltungskosten und Möglichkeit einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung.

Für die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts besteht für die Bundesregierung kein Anlaß.

6. Wann gedenkt die Bundesregierung bzw. das Bundesarbeitsministerium eine Klärung in dieser Sache vorzunehmen und damit die derzeitige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erlaubnis der Kostenerstattung durch RVO-Kassen zu beheben?

Bei der Kodifizierung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im Sozialgesetzbuch wird eine gesetzgeberische Lösung angestebt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838